

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 02.02.2006 über die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 47 „Kaseinwerk“ (Vorlage 2006/008/1) und zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 2006/009/1)

Einwender: Jagdgenossenschaft Ostbevern IX, Herrn Hubert Breuer, Schlichtenfelde 12, 48346 Ostbevern

Stellungnahme vom: 07.01.2006

Anregung:

Zum Bebauungsplan Nr. 47 'Kaseinwerk' sowie zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Jagdgenossenschaft Ostbevern IX folgende Bedenken:

Wir haben grundsätzliche Bedenken gegen eine Nutzung, welche die Bejagung im Jagdbezirk einschränkt.

Durch die Errichtung eines Gästehauses mit ca. 100 Betten ist die Hege und Pflege des Wildes im näheren Umkreis auf das empfindlichste gestört. Es ist vorhersehbar, dass 100 Gäste, die an 'Adventure-Games' teilnehmen, nicht nur Lärm verursachen. Es ist auch damit zu rechnen, dass sich diese Personen in der näheren Umgebung aufhalten und hierbei das Wild, auch in der Setzzeit, stören. Es wird in kürzester Zeit ein Jagdbezirk, in dem kein Wild mehr anzutreffen ist, weil erfahrungsgemäß solche Feierlichkeiten in den Abendstunden und in den Nachtstunden durchgeführt werden und das Wild nicht zur Ruhe kommt. Aus diesem Grund ist eine wirtschaftliche Verpachtung des Jagdbezirk IX schwer möglich, weil kaum ein Pächter sich für einen Jagdbezirk interessiert, aus dem das Wild in Nachbarbezirke abwandert. Hierdurch sind alle Jagdgenossen finanziell geschädigt.

Ich bitte, diese Hinweise bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Abwägung:

Der Hinweis, dass die künftige Freizeitnutzung die Bejagung im Jagdquartier einschränkt und auch eine wirtschaftliche Verpachtung des Jagdbezirk IX nicht mehr möglich ist, wenn das Wild in Nachbarbezirke abwandert und somit auch eine finanzielle Schädigung vorliegt, wird wie folgt beantwortet:

Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass mit dem Jagdrecht weder ein Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen bestimmten Jagdertrag verbunden ist.

Mit dem vorliegenden Planungsziel als Grundlage einer touristischen Nutzung sind private und öffentliche Belange betroffen. Neben den privaten wirtschaftlichen Interessen besteht gleichwohl auch ein öffentliches Interesse an der Tourismusförderung der Gemeinde. Demgegenüber stehen die privaten Belange der Jagdgenossenschaft

zur Abwendung von finanziellen Einbußen sowie als öffentliches Interesse die Hege und Pflege eines artenreichen, gesunden Wildbestandes. Diese privaten und öffentlichen Belange sind im Abwägungsprozess des Bauleitplanverfahrens zu betrachten. Aufgrund noch nicht konkret bekannter Faktoren und Erfahrungen im Zusammenspiel der Interessensfelder Tourismus und Jagdausübung ist eine Bewertung des Grades der Betroffenheit des jeweiligen Belangs im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich.

Im Norden des Plangebietes verläuft die L 830 Richtung Greven / Autobahn A 1 und im Westen die Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen mit Haltepunkt am Bahnhof Ostbevern. Sowohl angrenzend als auch verstreut um das Gelände des ehem. Kasinowerkes sind Hoflagen bzw. Einzelwohnhäuser vorhanden. Durch diese Vorbelastungen kann eine schon heute bereits vorhandene Beeinträchtigung des Jagdbezirks nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit eine Veränderung des momentanen Zustandes durch die konkrete Nutzung in negativer Weise auftreten wird, kann auch vor dem Hintergrund des sog. „Gewöhnungseffektes“ des Wildes an andere Gegebenheit nicht mit Gewissheit beurteilt und falls überhaupt feststellbar wahrscheinlich nur schwer wertmäßig beziffert werden.

Bei der Beurteilung ist weiter zu beachten, dass es sich um ein Betriebsgelände handelt, auf dem in der Vergangenheit bis zu 60 Personen in Produktion und Verwaltung beschäftigt waren. Im übrigen handelt es sich bei dem umzubauenden ehem. Fabrikgebäude um eine denkmalwerte Bausubstanz. Der Erhalt und die Nachnutzung der historischen gewerblichen Anlage als zeitgeschichtliches Zeugnis durch den Umbau zu einem Gästehaus liegt im öffentlichen Interesse. Größtmögliche Rücksicht auf die Außenbereichslage des Gebäudes wird dadurch genommen, dass diese Einrichtung nur für organisierte Gruppenveranstaltungen und nicht für den allgemeinen Hotel- und Gastronomiebetrieb zur Verfügung stehen wird.

Die Nutzung der vorhandenen öffentlichen Wegeverbindungen durch die Teilnehmer der Veranstaltungen für Wanderungen/Spaziergänge kann für die Beurteilung, ob hierdurch eine Störung der Jagdausübung einhergeht nicht herangezogen werden, da diese Nutzung dem Gemeingebrauch entspricht.

Abschließend wird festgestellt, dass die Frage einer möglichen Wertminderung von Jagdrevieren durch bestimmte Nutzungen nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens sein kann. Mögliche Entschädigungsansprüche wären in einem gesonderten Verfahren zu klären.